

Erläuterungen zur Antragsstellung

Stand 12/2006

Wann melde ich mein Kind zur Betreuung an?

- frühestens 6 Monate, spätestens 2 Monate vor gewünschtem Betreuungsbeginn
- erst nach Geburt des Kindes

Welche Nachweise muss ich in jedem Fall in Kopie einreichen?

- Geburtsurkunde für das Kind
- Personalausweis oder Pass zusammen mit der Meldebestätigung der Eltern mit ihren Kindern
- Einkommensnachweise (s.u.)

Bitte beachten Sie, dass Sie die nachfolgenden Unterlagen sowohl von Ihnen als auch vom anderen Elternteil einreichen, sofern Sie in häuslicher Gemeinschaft leben.

Wie weise ich den Umfang der benötigten Betreuung nach?

Nachweise über Ihre berufliche und familiäre Situation, dies können sein:

- Erwerbstätigkeit, Fortbildung, Qualifizierungsmaßnahme: Nachweis über Arbeits- bzw. Schulzeiten und Wegezeiten, sowie Zeitpunkt der Arbeits- / Ausbildungsaufnahme
- Selbständigkeit: Honorarvertrag, Gewerbeanmeldung, KSK-Nachweis
- Studenten: Immatrikulationsbescheinigung
- Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen: Nachweis über den Beginn, die Dauer der Teilnahme und zeitlichen Umfang
- Arbeitssuche: Nachweis von Ihrem JobCenter oder Ihrer Agentur für Arbeit
- Behinderung Ihres Kindes: Zuordnungsbescheinigung §§53/54 SGB XII / §35a SGB VIII
- sonstige Gründe: bitte entsprechend nachweisen (z.B. Stellungnahme / Befürwortung des zuständigen Sozialarbeiters bzw. ärztliches Attest)

Bitte achten Sie darauf, dass diese Unterlagen **aktuell** sind

Wann muss ich den benötigten Betreuungsbedarf nicht nachweisen?

- Wenn Ihr Kind zu Beginn eines Betreuungsjahres (1. August) **mindestens 3 Jahre alt** und noch nicht eingeschult ist und Sie lediglich eine Betreuung **bis zu 5 Stunden** wünschen.

Welches Einkommen wird meiner Kostenbeteiligung zu Grunde gelegt?

Grundlage sind grundsätzlich die positiven Einkünfte des gesamten Kalenderjahres vor der Festsetzung der Kostenbeteiligung. Steht dieses Einkommen noch nicht fest, ist das gesamte Einkommen aus dem vorletzten Kalenderjahr zu Grunde zu legen.

Bitte reichen Sie in jedem Fall die Einkünfte des selben Einkommensjahr für beide Elternteile ein.

Wie kann ich die Einkünfte nachweisen?

- Einkommenssteuerbescheid
- elektronische Steuerbescheinigung oder Gehaltsnachweis für Dezember (wenn Jahressumme aufgeführt ist)
- beiliegende Erklärungen bitte zusätzlich ausfüllen
- Nachweise vom Steuerberater über die positiven Einkünfte vom vorletzten oder aktuellen Kalenderjahr
- Bescheide vom JobCenter oder von der Bundesagentur für Arbeit
- sonstige Nachweise: Nachweis über Erziehungsgeld, BAFöG, Unterhalt, Rentenbezug (1. und letzter Rentenbescheid) oder andere geeignete Nachweise (z.B. Negativbescheinigung oder leere Lohnsteuerkarte)

Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Einkommensunterlagen für das gesamte Jahr (1. Januar bis 31. Dezember) einreichen!

Das Einkommen hat sich verändert. Kann dies berücksichtigt werden?

Ja, aber nur auf Antrag (formlos). Die Festsetzung Ihrer Kostenbeteiligung erfolgt dann ab Eingang des Antrages beim Jugendamt. Bitte beachten Sie, dass dies evtl. zu Nachforderungen führen kann.

Was passiert, wenn ich die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig einreiche?

- Wenn Sie uns Nachweise zur Bedarfsprüfung nicht einreichen könnte dies zu einer Ablehnung führen.
- Wenn Sie uns Einkommensnachweise nicht einreichen, wird der Höchstbetrag von bis zu 466 € festgesetzt

Und wenn ich die erforderlichen Unterlagen aus Gründen, die ich nicht zu vertreten habe, nicht einreichen kann?

- Bitte informieren Sie Ihre zuständige Sachbearbeiterin rechtzeitig telefonisch oder schriftlich

Kann ich den Antrag schicken oder muss ich ihn persönlich abgeben?

- Sowohl als auch.
- Für persönliche Vorsprache halten Sie sich bitte an unsere Sprechstunden:
Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 bis 18:00

Es ist uns leider nicht möglich, außerhalb der Sprechstunden Ihre Anträge oder Unterlagen entgegen zu nehmen, da wir diese Zeit benötigen um Ihre Anträge zu bearbeiten. Sie können die Unterlagen aber gerne in unsere Briefkästen in der 3. Etage einwerfen in den Gängen für die Zimmer 36.. und 37..

Wo finde ich Sie?

- Im Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Frankfurter Allee 35 – 37, 10247 Berlin
Aufgang B, 3. Etage
Fahrverbindung: U5 bis Samariterstr.

Wie kann ich Sie telefonisch erreichen?

- **außerhalb** der Sprechstunden bei folgenden Sachbearbeiterinnen, Zuständigkeit richtet sich nach dem Familiennamen der Kindesmutter

Frau	Tel.Nr.		Frau	Tel.Nr.	
G. Schmidt	90298-3187	F / N / St / W	U. Schmidt	90298-3188	A / P / Q / X / Z
Wolff	90298-4394	R / S / Sch	Ranze	90298-3838	J / O / V / M
König	90298-4012	B / L	Scheil	90298-3536	G / H
Deuse	90298-4122	K / I	Bendin	90298-4400	C / D / U
					+Integrationskinder
					+Brandenburger
					Kinder

- **Fax: 90298-4227**

Was muss ich sonst noch beachten?

- bitte kontrollieren Sie nochmals, ob Sie alles im Antrag angekreuzt und Sie den Antrag und die **beiliegenden Erklärungen** auch unterschrieben haben